# Bericht an den Gemeinderat



	Bearbeiter: DI Wolfgang Götzhaber
GZ: A23-018922/2004-0074	
·	BerichterstatterIn:

Graz, 25.04.2013

#### **Betreff**

Grazer Feinstaub-Förderungspaket: **Anpassung der Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten** GR-Sitzung am 25.04.2013

Die mit Gemeinderatsbeschluss GZ: A8-K50/2004-2 vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde mit Mitteln aus dem Öko- & Verkehrsfonds, iHv 6 Mio. Euro und aus der Energie Graz Gmbh & Co KG-Rücklage, iHv 14 Mio. Euro, in Summe also 20 Mio. Euro, dotiert.

In der Feinstaubförderung gelten zurzeit folgende Richtlinien:

f) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	(gültig bis 31.12.2013)
e) Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern	(gültig bis 31.12.2013)
d) Förderung zur Anschaffung von Fahrradserviceboxen	(gültig bis 31.12.2013)
c) Förderung zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen	(gültig bis 31.12.2013)
b) Förderung von Solaranlagen	(gültig bis 31.12.2013)
a) Förderung von Heizungsumstellungen	(gültig bis 31.12.2013)

Zu f) "Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten" in den jeweils geltenden Richtlinien wurden seit 2009 insgesamt 59 umweltfreundliche Flottenfahrzeuge (1 Elektro-, 38 (Voll-)Hybridund 20 gasbetriebene Fahrzeuge) mit einem Gesamtbetrag von Euro 53.750.--gefördert.

Diese ggst. Richtlinie "Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten" soll nun, wie folgt, in der vorliegenden Fassung angepasst werden. Die derzeit geltende Richtlinie wurde zuletzt mit dem GR-Beschluss A23-018922/2004-0068 vom 8.11.2012 angepasst und bis zum 31.12.2013 verlängert. Die seinerzeitige Anpassung betraf neben einzelnen formalen Änderungen insbesondere §§1 und 2 der Richtlinie mit der Einführung der Bestimmung von "…an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge ("plug-in-hybrid-elektrisch") oder…" anstelle der Bestimmung "Hybridauto" für die Anspruchsberechtigung. Hintergrund war und ist der sehr breit gefasste Begriff "Hybrid", der von "Mild Hybrid", wie nur eine Start-Stop-Automatik bei rein konventionellen KFZ-Antrieb, oder eine Kombination des KFZ-Antriebes mit einem konventionellem Verbrennungsmotor und einem Zusatzelektromotor mit Akku ("…zwei Energieumwandler und zwei im Fahrzeug eingebaute Energiespeichersystem…", aus "Hybridantrieb", Wikipedia, 23.03.13) für kürzeste Strecken (z.Bsp. nur Ein-/Ausparken) bis Reichweiten von ca. 50-80 km, sowie eine Unzahl von Kombinationen und Varianten.

Diese neue Bestimmung in der Richtlinie fußte auf die Abstimmung mit "e-mobility Graz GmbH" sowie der entsprechenden Formulierung im **Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (IG-L)**, BGBI. I Nr. 77/2010 gem. §14 Abs. (2)

Zeitliche und räumliche Beschränkungen sind nicht anzuwenden

Zif. 5. Fahrzeuge mit monovalentem Methangasantrieb oder ausschließlich elektrischem Antrieb sowie **plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge**, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine Mindestreichweite von 50 km aufweisen,..."

Im Zuge der folgenden Förderungsansuchen und einem Gespräch am 12.03.2013 mit Vertretern der e-mobility, der Stmk. WKO, des Umweltamtes und des BGM-Amtes wurde festgestellt, dass "plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge" in den derzeitigen Ausführungen am Markt nicht für den regulären Taxi-Betrieb einsetzbar sind, und es in näherer Zukunft auch nicht absehbar ist, ob solche Einheiten für diese Einsatzbestimmung verfügbar sein werden. Es wurde darauf hin vorgeschlagen, man möge die ggst. Förderungsrichtlinie mit der Kategorie "Vollhybrid" ergänzen und mit einem entsprechenden Förderungsbetrag versehen. Diese Ergänzung soll FörderungswerberInnen gem. Richtlinie die Möglichkeit eröffnen für diese Fahrzeugkategorie eine Förderung wie in vorangegangenen Richtlinien zugesprochen zu bekommen.

In diesem Sinne ist die ggst. Förderungsrichtlinie mit dieser **Kategorie "Vollhybridfahrzeug"** ergänzt worden (gem. §1 Abs. 1 der ggst. Förderungsrichtlinie). Der zugehörige **Förderungsbetrag** wird mit **Euro 750.**- vorgeschlagen (gem. §3 Abs. 3 der ggst. Förderungsrichtlinie).

Im Zuge der politischen Erörterung wurde die ergänzende Kategorie "Mietwagen im Taxibetrieb", gem. §25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013, aufgenommen (gem. §4 Abs. 1 Lit. a der ggst. Förderungsrichtlinie).

Die ggst. Förderrichtlinie gilt rückwirkend auch für all jene ggst. Fahrzeuge, die ab dem 9.11.2012 bestellt wurden (gem. §5 Abs. 2 der ggst. Förderungsrichtlinie).

Mit Inkrafttreten der zurzeit geltenden Förderrichtlinie am 8.11.2012 wurden keine näheren Übergangsfristen definiert. Es zeigte sich jedoch, dass FörderungswerberInnen u.a. deutlich vor Inkrafttreten der Richtlinie im guten Glauben Fahrzeuge bestellt haben auch um für diese Förderung zu bekommen. Es wird nun in einer Sonderbestimmung in Nachsicht beantragt all jene Förderwerberinnen, welche vor dem 9.11.2012 im Sinne der zu Zeitpunkt der Bestellung geltenden Förderrichtlinie das Fahrzeug bestellt haben (derzeit liegen 13 Förderungsansuchen im Umweltamt auf) diese Förderung zu gewähren (§5 Abs. 3 gem. der ggst. Förderungsrichtlinie).

Der Beginn des Zeitpunktes für die Berechnung der Rückforderung wird mit dem Datum des vollständigen Ansuchens (anstelle dem der Auszahlung) vorgeschlagen, da es zeitweise zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann (§8 Abs. 2 der ggst. Förderungsrichtlinie). Weiters wird vorgeschlagen den Aufkleber nach Zuerkennung der Förderung anzubringen anstelle vor dem Zeitpunkt des Ansuchens (§7 Abs. 3 der ggst. Förderungsrichtlinie).

Die Förderung kann auch über Dritte abgewickelt werden (z.B. Wirtschaftskammer).

### Mittelbereitstellung

Die Bedeckung von max 100.000.- Euro im VA 2013 soll wie schon bisher auf der genehmigten FiPOS 1.52200.775000 "Kap. Transferzahlungen an Unternehmungen", DR 23102, erfolgen. Auf der FiPOS sind für die Förderung von Heizungsumstellungen sowie für die Förderung von Solaranlagen gem. GR-Beschluss GZ.: A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 19.01.2012 Mittel von insgesamt 1.500.000.- Euro in der Anordnungsbefugnis des Umweltamtes aus der Feinstaubfonds-Rücklage reserviert. Hier sind keine Änderungen vorgesehen

Aufgrund einer möglichen Bearbeitungsdauer von bis zu zwei Monaten (benötigte Unterlagen werden oft nachgereicht) ab Antragsstellungsende ist es erforderlich, dass die Mittelreservierungen bis zu 3 Monate über den Geltungszeitraum der Förderrichtlinien hinaus aufrecht bleiben.

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBI 130/1967 idF. LGBI. Nr. 8/2012 den

#### Antrag

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) die Anpassung der Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten, insbesondere die Einführung der Kategorie "Vollhybrid", sowie die rückwirkende Bestimmung und Sonderbestimmung gem. Motivenbericht, in der vorliegenden Fassung gem. Beilage als Maßnahme zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen wird genehmigt.
- 2) Die ggst. Richtlinie tritt mit dem Folgetag des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft und ist **bis zum 31.12.2013 gültig**.
- 3) Die **Bedeckung von Euro 100.000.- Euro** im **VA 2013** erfolgt wie bisher **unverändert** auf der genehmigten FiPOS 1.52200.775000 "Kap. Transferzahlungen an Unternehmungen", DR 23102, gem. GR-Beschluss GZ.: A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 19.01.2012, in der Anordnungsbefugnis des Umweltamtes aus der Feinstaubfonds-Rücklage. Die Mittel stehen bis drei Monate über den Geltungszeitraum der ggst. FörderungsRL zur Verfügung.

Der Bearbeiter: DI Wolfgang Götzhaber (elektronisch gefertigt) Der Abteilungsvorstand: DI Dr. Werner Prutsch (elektronisch gefertigt)

Die Stadträtin: Lisa Rücker (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des		
Ausschusses für Umwelt und Gesundheit am		
Der/die Schriftführerin	Der/die Vorsitzende:	
Abänderungs-/Zusatzantrag:		
Der Antrag wurde in der heutigen	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung	
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am	Der/die Schriftführerin:	

## Beilage:

- Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

## Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

in der Fassung vom: 25.04.2013

# §1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den BetreiberInnen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Auto) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge ("plug-in-hybrid-elektrisch"), Vollhybridfahrzeuge oder Gasautos einen Zuschuss.
- (2) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über Dritte erfolgen.
- (3) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten Aufkleber der Stadt Graz zu versehen.
- (4) Für diese Förderung gilt die Subventionsordnung der Stadt Graz d.h. eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. §5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).

**§2** 

## **Umweltfreundliche Fahrzeugflotten**

(1) Definition: Mit dem Einsatz von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten mit Fahrzeugen (Auto) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge ("plug-in-hybrid-elektrisch"), Vollhybridfahrzeuge oder Gasautos soll die Feinstaub- und CO<sub>2</sub>-Belastung im Grazer Stadtgebiete reduziert werden.

# §3 Förderungshöhe und Rechtsanspruch

- (1) Die gesamte Förderaktion ist auf max. Euro 100.000.- limitiert.
- (2) Autos mit ausschließlich elektrischem Antrieb oder "plug-in-hybrid-elektrische" Fahrzeuge erhalten einen Zuschuss von Euro 1.500,00.
- (3) Vollhybridfahrzeuge erhalten einen Zuschuss von Euro 750,00.
- (4) Autos mit reinem oder teilweisem Gasantrieb erhalten einen Zuschuss von Euro 500,00.
- (5) Innerhalb des Betrachtungszeitraumes der letzten vier Jahre sind je FörderwerberIn maximal drei Fahrzeuge voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen von Fahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie ist jedes weitere Fahrzeug mit dem halben Fördersatz förderbar.
- (6) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem Zeitpunkt des Einlangens im Umweltamt bzw. beim Abwickler der Förderung behandelt.
- (7) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.
- (8) Die Anträge werden auf Förderungswürdigkeit geprüft.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

# §4 Förderungswerberinnen

- (1) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juridischen Personen) und karitativen Institutionen in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mithilfe von Fahrzeugflotten
  - a) das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. §25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
  - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten.
  - c) im Stadtgebiet von Graz Essenszustelldienste betreiben
  - d) im Stadtgebiet von Graz Fahrschuldienste betreiben
  - e) im Stadtgebiet von Graz Lieferdienste betreiben
- (2) Bei der gegenständlichen Förderung für Unternehmen handelt es sich um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von Euro 500.000.-- übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

# §5 Zeitraum der Förderrichtlinie und Gültigkeiten

- (1) Die Förderrichtlinie gilt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten (gem. § 3 Abs. 1 und 7).
- (2) Die Förderrichtlinie tritt mit dem Folgetag des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 gültig. Sie gilt rückwirkend auch für all jene ggst. Fahrzeuge, die ab dem 9.11.2012 bestellt wurden. Sie setzt die Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten in der Fassung vom 8.11.2012 außer Kraft.
- (3) Als Sonderbestimmung für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugen gem. §1 der ggst. Förderungsrichtlinie gilt, dass für all jene ggst. Fahrzeuge, die nachweislich vor dem 9.11.2012 bestellt wurden, die in diesem Zeitraum geltende Förderrichtlinie in der Fassung vom 24.06.2010 anzuwenden ist.

### **Antragsstellung**

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, Zi. 4, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.
- (2) Als Bezugsdatum gilt das Datum der Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

# §7 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind folgende Unterlagen vorzulegen (diese sind im Original vorzuweisen):
  - a) ein Nachweis über eine aufrechte Konzession (Taxis) oder einen Vertrag mit der Stadt Graz (Soziale Dienste)
  - b) Der gültige Kaufvertrag samt Zahlungsbeleg oder Leasingvertrag des ggst. Autos
  - c) gültige Erstzulassung und Anmeldung des ggst. Autos auf den/die FörderwerberIn
  - d) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen, wie oben genannt, vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls gem. §3 Abs. 7 zutreffend, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.
- (3) Ein **Aufkleber der Stadt Graz** ist nach Zuerkennung der Förderung nach deren Vorgaben anzubringen. Ein Foto zum Nachweis, dass der Aufkleber entsprechend angebracht ist, ist auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.

#### §8

#### Rückforderung der Förderung

- (1) FörderungswerberInnen verpflichten sich die gesamte Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) das geförderte Auto nicht zumindest **drei Jahre** ab vollständiger Antragsstellung im Sinn des § 4 Abs. 1 über diese Zeit entsprechend eingesetzt wird.
  - b) vor Ablauf der obig genannten Frist abgemeldet wird. Ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens.
  - c) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde.
  - d) über das Vermögen von FörderungsnehmerInnen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, ein Konkursantrag Mangels Masse abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist bis zu **vier Jahre** ab Datum des Zeitpunkts der Genehmigung des jeweiligen zuständigen Organs möglich.

## §9 Gerichtsstand

(1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.